

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung
für das Masterstudium im Rahmen des
1-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum**

**Arabistik und Islamwissenschaft
Stand Juli 2025**

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum M. A.-Studium sind:
- ein abgeschlossenes B.A.-Studium im Fach Arabistik und Islamwissenschaft oder in einem nahverwandten Fach (Nahoststudien, Arabistik, Asienwissenschaft etc.) mit islamwissenschaftlichem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 71 CP.
 - der Nachweis von Arabischkenntnissen auf fortgeschrittenem Niveau, die vergleichbar sind zu den Kenntnissen nach Abschluss des Sprachkursmoduls 4 (SK-4) im B. A.-Studiengang Arabistik und Islamwissenschaft.
 - die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch, das von den Studienfachberater:innen des Instituts vor Studienbeginn angeboten wird.
 - Englischkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B2. Zum Nachweis genügt die Vorlage des deutschen Abiturzeugnisses oder ein autorisiertes Sprachzertifikat (z.B. in Form von anerkannten Zertifizierungen wie TOEFL [72-94 Punkte], IELTS B2 [5.0-6.5], o.ä.) oder ein an der Universität erfolgreich abgeschlossener Sprachkurs nach der Maßgabe des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens auf der Stufe B2.
- (3) Studierende im M.A.-Studium haben die Möglichkeit, bestehende Kenntnisse des Arabischen, Türkischen oder Persischen durch eine benotete Prüfung anerkennen zu lassen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Arabistik und Islamwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

Studienverlaufsplan

FS	Sprachmodule	Fachmodule		Ergänzungsbereich	CP
1	SK-zweite islamische Kultursprache/1 4 CP	BM Basismodul 12 CP	VM-1 Vertiefungsmodul 1/1 8 CP	Ergänzungsbereich 1 6 CP	30
2	SK-zweite islamische Kultursprache/2 7 CP	VM-2 Vertiefungsmodul 2/1 8 CP	VM-1 Vertiefungsmodul 1/2 8 CP	Ergänzungsbereich 2 6 CP	29
3		VM-2 Vertiefungsmodul 2/2 8 CP	VM-3 Vertiefungsmodul 3 14 CP	Ergänzungsbereich 3 4 CP	26

4	M.A.-Sprachkompetenzmodul (I-Fach) 15 CP	M.A.-Abschlussmodul • Kolloquium • M.A.-Abschlussarbeit 20 CP		35
CP Gesamt				120

(2)+ (3) Im Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Pflichtbereich</i>	46 CP
Sprachkursmodul „Weitere islamische Kultursprache“ (SK) <u>Weitere islamische Kultursprache I</u> 2. Sprache III oder 3. Sprache I <u>Weitere islamische Kultursprache I</u> 2. Sprache IV oder 3. Sprache II <u>Sprachpraxis Arabisch</u> Arabische Kommunikation für Fortgeschrittene	11 CP
M.A.-Sprachkompetenzmodul (I-Fach) Übung zu 2. Islamische Kultursprache + mündliche Sprachprüfung Angeleitetes Selbststudium + Arabisch-Klausur	15 CP
M.A.-Abschlussmodul Kolloquium M.A.-Abschlussarbeit	20 CP
<i>Wahlpflichtbereich</i>	58 CP
Basismodul (BM) Vorlesung Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	12 CP
Vertiefungsmodul 1 (VM-1) Vorlesung Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	16 CP
Vertiefungsmodul 2 (VM-2) Vorlesung Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	16 CP
Vertiefungsmodul 3 (VM-3) Hauptseminar Hauptseminar (mit Hausarbeit) Übung	14 CP
<i>Ergänzungsbereich</i>	16 CP

Das M. A.-Sprachkompetenzmodul (I-Fach) hat die Funktion eines Abschlussmoduls gemäß § 5 Abs. 2.

Im Wahlpflichtbereich sind von den im Folgenden aufgeführten drei Fachschwerpunkten mindestens zwei unterschiedliche Schwerpunkte frei zu wählen:

Arabistik (A)

Islamwissenschaft (I)

Turkologie (T)

Dabei werden nicht immer alle innerhalb des jeweiligen Schwerpunktes genannten Themengebiete in einem einzigen Modul behandelt, vielmehr wird jeweils ein Teilbereich exemplarisch für den Schwerpunkt bearbeitet. In allen drei Schwerpunkten können Quellen in den drei klassischen Kultursprachen des Islams (Arabisch, Persisch und Türkisch) bearbeitet werden.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft sieht vor, dass die Veranstaltungen der Module BM, VM-1, VM-2, VM-3 und M. A.-Sprachkompetenzmodul des Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereichs in englischer Sprache abgehalten werden können.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Arabistik und Islamwissenschaft sieht im Masterstudium kein Auslands- bzw. Praxissemester vor. Auslandssemester können von Studierenden der Arabistik und Islamwissenschaft fakultativ absolviert werden. Die dafür zu erbringenden Voraussetzungen sind wie folgt bestimmt:

Die Modulabschlussprüfung der Vertiefungsmodule VM-1 und VM-2 und die einzelnen Moduleile des M. A.-Sprachkompetenzmoduls sind am Institut für Arabistik und Islamwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum zu erbringen.

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) und (2) Im Studium der Arabistik und Islamwissenschaft ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich im Umfang von 16 CP vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar.

Im Fach Arabistik und Islamwissenschaft gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

Die Module sind aus den Fächern der Fakultäten I-V, VII und VIII zu wählen.

Außerdem können fachspezifische Praktika als Modul anerkannt werden. Diese werden durch eine Praktikumsbescheinigung und einen Praktikumsbericht nachgewiesen. Für fachspezifische Praktika gelten die folgenden Modalitäten:

4-wöchiges Praktikum im Ausland (Vollzeit, 160 Std.) – 10 CP

6-wöchiges Praktikum im Inland (Vollzeit, 240 Std.) – 10 CP

3-wöchiges Praktikum im Inland (Vollzeit, 120 Std.) – 5 CP

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) + (2) In die Fachnote im Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft gehen die Module VM-1, VM-2, VM-3, M. A.-Sprachkompetenzmodul und ein benotetes Modul im interdisziplinären Ergänzungsbereich in der Gewichtung 28%, 28%, 28%, 11% und 5% ein.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft keine weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
<i>Sprachkursmodul „Weitere islamische Kultursprache“ (SK)</i>	Abschluss der Module SK-1 bis SK-4 im B. A. oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse. Bei Vertiefung der zweiten islamischen Kultursprache (Kurse III-IV) Abschluss des Moduls SK-5 im B. A. oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse.
<i>M. A.-Sprachkompetenzmodul (1-Fach)</i>	1) Modulabschlussprüfung: a) im Falle der nicht-letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis von 70 CP im Fachstudium einschließlich Ergänzungsbereich b) im Falle der letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen
<i>M.A.-Abschlussmodul »M. A.-Arbeit«</i>	a) im Falle der nicht-letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis von 70 CP im Fachstudium einschließlich Ergänzungsbereich b) im Falle der letzten Prüfungsleistung im M. A.-1-Fach-Studium: Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es werden folgende weitere Anforderungen an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer festgelegt:

Prüferinnen und Prüfer sind die professoralen Vertreter und habilitierten Lehrenden des Seminars für Arabistik und Islamwissenschaft (Ausnahmen sind in begründeten Fällen auf Antrag möglich).

Zu § 21 Masterarbeit

- (7) Die Masterarbeit im Studienfach Arabistik und Islamwissenschaft kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden